Entschließungsantrag

XXIV.GP.-NR 2282 /A(E) 14 Mai 2013

des Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter

betreffend "Vereinheitlichung des Sachkundenachweises"

Im Sommer 2012 entstand eine Novelle zum Bodenschutzgesetz, welche die Sachkundigkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) neu regelt. So ist dabei vorgesehen, dass jeder, der PSM verwendet einen eigenen Ausweis vorweisen muss. Dieser Ausweis bescheinigt die Sachkundigkeit, welche durch verschiedene Maßnahmen erreicht wird.

Seit dem Jahr 2006 stellt die Sachkundigkeit im Pflanzenschutzbereich einen Kontrollparameter für Cross-Compliance dar. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter Auflagen beim Gebrauch, Einkauf, Verkauf sowie bei der Einlagerung von PSM gebunden ist.

Jedoch gelten in den einzelnen Bundesländern verschiedene Richtlinien, um einen Sachkundenachweis zu erhalten, welche zur Ungleichbehandlung der österreichischen Landwirte führt, wie im aktuellen Merkblatt für Cross Compliance der AMA ersichtlich:

Tabelle Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundenland								
	В	к	NÖ	00	S	Strak	T	Vbg	w
Teitnahme an einem Ausbildungskurs von der Lanchvirt- schaftskammer veranstaltet	x	x	X(2)	X ⁽²⁾	X	×	x	x)(^[10]
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Aus- bildung, wenn die Landesregierung oder die Landwirt- schaftskammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erfor- derlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	×	×	X ⁽⁰⁾	×		X(e)			
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fach- schule	X(1)	X ⁽¹⁾	X ⁽³⁾	X(3)	X	X ⁽⁵⁾	X*1	X ⁽⁸⁾	x
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufs- ausbildung	X (1)	X ⁽¹⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁶⁾	x	X ⁽⁸⁾	X ^(f)	X ⁽²⁾	x
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsaus- bildung bzw. die (Sewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung	x	X ⁽¹⁾	×	×	x	X ^(S)		x	x
Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlings- bekämpfung	PARTY.					×	x	x	
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	x	X ⁽¹⁾	x	x	×	x	X ⁽⁴⁾	x	x
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehr- anstalt									X
Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitäti- studiums einschlägiger Fachnichtungen	×	x	X ⁽⁷⁾	×	x	x	X ⁽⁴⁾	X(T)	x
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige ein- schlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbil- dung vorliegt	X ₍₀₎	x	X(B)		x	x	x	×	x
Bestäligung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung anerkannt wurde.						x	x	×	x
Befahigungs oder Owalifikationsmachweise andowr Staaten, die von der Landesregierung, allenfalls unter Vor- schreibung einer Erganzungsprüfung oder eines Anpas- sungslehrgangs, als gleichwertig anerkannt verdien						x			

sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird im Ausmaß von mindestens 20 Stunden der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau EU-Mitgliedstaaten und EWR

Universitätsstudium, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass zumindest Gleichwertigkeit gemaß Ausbildungskurs des eigenen Bundestandes besteht

Für Landwirte mit einer mindestens 10 jahrigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden, ansonsten mindestens 30 Stunden

Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gemeinschaft als Ersatz für eine Ausbildung in der nachstehenden Tabelle anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehorigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung

Quelle:

http://www.ama.at/Portal.Node/public?gentics.rm=PCP&gentics.pm=gti_full&p.contentid=10008.11969 6&Merkblatt_Cross_Compliance_2013_1.pdf

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in Österreich ein einheitliches Pflanzenschutzgesetz geschaffen wird, welches regelt, dass in allen österreichischen Bundesländern die gleichen Qualifikationen für die Ausbringung und Einlagerung von Pflanzenschutzmitteln gelten."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Landwirtschaftsausschuss angeregt.

14/3